

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), erlässt die Stadt Kitzingen folgende

**Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kitzingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) sowohl die allein für den Fußgängerverkehr als auch die für den gemeinsamen Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
Die Herrnstraße, die Obere und Untere Marktstraße sowie die Schweizergasse (Fußgängerzone) sind in voller Breite Gehbahnen.
Der Marktplatz (Fußgängerzone) ist in einer Breite von 3 m - jeweils gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus - Gehbahn.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

II.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten (wie z. B. Öl, Benzin, Jauche) auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände (wie z. B. Teppiche, Aschenbecher) auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälternisse
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten,
 - d) die in Buchstaben a) und c) genannten Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass dadurch die öffentlichen Straßen verunreinigt werden können,
 - e) auf oder an öffentlichen Straßen zur wirtschaftlichen Werbung unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse zu verteilen (insbesondere durch Übergabe an Passanten oder Anbringen an Fahrzeugen).
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

III.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.
- (6) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsfläche befindlichen Fahrbahnen einschließlich der Parkstreifen stets in reinlichem Zustand zu halten, von Gras und Unkraut zu befreien und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten und

- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinie

begrenzt wird.

- (2) Bei Straßen mit erheblicher Verkehrsbelastung und daraus folgender starker Verschmutzung wird abweichend von Abs. 1 Buchst. b) die Reinigungsfläche durch eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie begrenzt. Ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen bleibt aber Teil der Reinigungsfläche.
- (3) Straßen mit erheblicher Verkehrsbelastung im Sinne des Abs. 2 sind im Straßenverzeichnis mit einem x) gekennzeichnet.
- (4) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der verlängerten Begrenzungslinie nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

IV.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Bei Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2 a) wird die Sicherungsfläche auf einen 2 m breiten Streifen zwischen Hauswand bzw. Grundstücksgrenze und Bordstein beschränkt.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. An besonders gefährlichen Stellen (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.

V.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung.
Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Tausalz oder ätzende Stoffe verwendet.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Kitzingen über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, die Reinigung der Gehbahnen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 28.01.1994 außer Kraft.

Straßenverzeichnis der Stadt Kitzingen

Stadtgebiet

- Adalbert-Stifter-Straße
- x Äußere Sulzelder Straße
- Albertshöfer Straße
- Alemannenstraße
- x Alte Burgstraße
- Alte Poststraße
- Amalienweg
- Am Bimbach
- Am Dreistock
- Am Essbach
- Am Gessert
- Am Giltholz
- Am Goldberg
- Am Kalkofen
- Am Schachen
- x Am Stadtgraben
- Am Steinbruch
- Am Unteren See
- Am Wilhelmsbühl
- An der Farbmühle
- An der Jungfernmühle
- An der Staustufe
- Armin-Knab-Straße
- August-Gauer-Straße

- Badgasse
- x Bahnhofplatz
- x Balthasar-Neumann-Straße
- Beethovenstraße
- Berlingsgasse
- Bernbeckplatz
- Bismarckstraße
- Bleichwasen
- Böhmerwaldstraße
- Breslauer Straße
- Brunnensteige
- Buchbrunner Straße

- Danziger Straße
- Distelweg
- Drosselweg

- Egerländer Straße
- Engelbert-Bach-Straße
- Ernst-Reuter-Straße
- Eselsberg

- x Falterstraße
- Feldrain
- Feldstraße

- x Fischergasse
- Florian-Geyer-Weg
- Floßhafenstraße
- x Flugplatzstraße
- Frankenweg
- Franzensbader Straße
- x Friedenstraße
- x Friedrich-Ebert-Straße
- Friedrichsbergweg
- Frohnbergweg
- Gabelsberger Straße
- Galgenwasen
- Gartenstraße
- x Glauberstraße
- x Gleiwitzer Straße
- Goethestraße
- Grabenschütt
- Grabkirchgasse
- Greifswalder Weg
- I. Günthershof
- II. Günthershof
- Güterhallstraße
- x Gustav-Adolf-Platz
- Hammerstielweg
- Handgasse
- x Heinrich-Fehrer-Straße
- Heinrich-Huppmann-Straße
- Herrnstraße
- Hindenburgring Nord
- x Hindenburgring Süd
- x Hindenburgring West
- Hirtengraben
- Hoffahrtsweg
- Hoheimer Straße
- Hoheimer Weg
- x Holländer Weg
- Holunderweg
- Holzbergweg
- Im Gartenland
- Im Richthofen Circle (Teilstück)
- x Innere Sulzfelder Straße
- x Jahnstraße
- x Johann-Adam-Kleinschroth-Straße
- x Kaiserstraße
- x Kaltensondheimer Straße
- Kantelgasse
- x Kanzler-Stürtzel-Straße
- Kapuzinerklosterbrückenstraße
- Kapuzinerstraße
- Karlsbader Straße
- x Keltenstraße

Klaus-Rother-Straße
 Kleistplatz
 Klettenberg
 Klosterbauhofstraße
 Königsberger Straße
 x Königsplatz
 x Krainberg

 Lailachweg
 x Landwehrstraße
 Langemarckstraße
 Leidenhof
 Lerchenbühl
 Liegnitzer Straße
 Lindenstraße
 Lochweg
 x Luitpoldstraße

 x Mainbernheimer Straße
 x Mainstockheimer Straße
 Marienburger Straße
 x Marktbreiter Straße
 Marktstraße
 Martin-Luther-Straße
 Max-Fromm-Straße
 Max-Planck-Straße
 Memellandstraße
 Michelsgasse
 Mohnweg
 Moltkestraße
 Mozartstraße
 Mühlbergstraße
 Muldenweg

 Nachtigallenweg
 Narreneck
 Neue Mainlande
 Neuer Weg

 Obere Bachgasse
 Obere Kirchgasse
 Obere Neue Gasse
 Oberer Fuchsgraben
 Oberer Mainkai
 Ödersgasse
 Olga-Pöhlmann-Straße
 Otto-Hahn-Straße

 Panoramaweg
 Panzerstraße
 Paul-Eber-Straße
 Paul-Rücklein-Straße
 Pflaumengasse
 Pfründhöfchen
 Platz der Partnerstädte (fr. Ludwigsplatz)
 Posener Straße

- x Repperndorfer Straße
- Richard-Wagner-Straße
- x Richthofenstraße
- Ritterstraße
- Rödelbachstraße
- Rosenberg
- Rosenstraße
- Rudolf-Diesel-Straße

- Saarlandstraße
- Schillerstraße
- Schlehenweg
- Schleifweg
- Schmiedelstraße
- Schnabelgasse
- x Schrannenstraße
- Schreibergasse
- x Schützenstraße
- Schulhof
- Schwalbengasse
- Schwanbergstraße
- x Schwarzacher Straße
- Schweizergasse
- x Sickershäuser Straße
- Sickershäuser Weg
- x Siegfried-Wilke-Straße
- Skagerrakstraße
- Sommerleite
- Spinnengäßchen
- Stangenbrunnenweg
- Steigerwaldstraße
- Steigweg
- Stettiner Straße
- Storchwiesenweg
- St.-Vinzenz-Platz
- Südtiroler Straße

- Tännigstraße
- Talstraße
- Tannenbergstraße
- Texasweg
- Thomas-Ehemann-Straße
- Thüringer Straße
- Tilsiter Straße

- Uhlandstraße
- Untere Bachgasse
- Untere Kirchgasse
- Untere Neue Gasse
- Unterer Fuchsgraben
- Unterer Mainkai

- Völkersgasse
- Von-Deuster-Straße

Waaggasse
 Winterleitenweg
 x Wörthstraße
 x Würzburger Straße

Zeppelinstraße
 Zum Oberbäumle

Stadtteil Hoheim

Adolph-Kolping-Straße
 Am Rossbrunnlein
 Am Sonnenstuhl
 Am Steinberg

Dietwarstraße

Fröhstockheimer Straße

Kirchberg

Pfaffensteige

Ratsgasse

Steinackerstraße
 St.-Georg-Straße

Weinbergsteige

Zehnthofgasse
 Ziegelbergstraße

Stadtteil Hohenfeld

Am Bächlein
 Am Schwaben
 Am Stöcklein

Brennergasse

Felsenkellerweg

Im Eigen
 Im Hasenlauf
 In der Au

Kraußstraße

Mainstraße
 Marktbreiter Weg
 Marktsteffer Straße
 Michelfelder Weg

Rathausgasse
Rösleinsweg

Stadtteil Repperndorf

Alte Reichsstraße
Am Oberen Tor
Am Schnepfer
Am Seelein
An der Bleiche
An der Weth

Biberachsweg

Eisgasse

Geisgasse
Goldmaasstraße

Kreuzleinstraße
Kugelspielweg

Mühlbachstraße

Rennerstraße
Röthenstraße

Westheimer Straße

Stadtteil Sickershausen

Am Wasen
An der Sicker

Birkenstraße

Friedhofweg

Hohenfelder Straße
Hohlgraben

Kirchplatz

x Markgrafenstraße
Marktsteffer Weg

x Michelfelder Straße

Pfarrgasse
Poststraße

Raiffeisenstraße
Ringstraße

Schillingstraße

Schlösschengasse
Schulstraße
Seeweg
Sportplatzstraße
Studierweg

Waldstraße
Wiesenweg

Zitterackerweg